

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 2

Rubrik: Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Inspektionspflicht im Jahre 1968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Inspektionspflicht im Jahre 1968

(vom 22. Dezember 1967)

Das Eidgenössische Militärdepartement, gestützt auf Artikel 99 der Militärorganisation vom 12. April 1907¹⁾,

verfügt:

Artikel 1

Im Jahre 1968 haben, mit Ausnahme der in den Artikeln 2 — 4 erwähnten Fälle, die gemeindeweise Inspektion der Mannschaftsausrüstung zu bestehen:

1. Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister der Jahrgänge 1936 und jüngere, die im Jahre 1968
 - a) keinen Dienst leisten;
 - b) als Angehörige der Mineur- oder anderer Genieformationen nur Sprengobjekte oder Sprengmitteldepots inspizieren;
 - c) als Richter ausschliesslich in einem Militärgericht Dienst leisten.
2. Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister der Jahrgänge 1919 bis 1935 sowie ausgerüstete Hilfsdienstpflichtige aller Jahrgänge, einschliesslich die in der Funktionsstufe 5 Eingereichten,
 - a) die im Jahre 1967 weder Militärdienst geleistet noch die Inspektion bestanden haben, sofern sie im Jahre 1968 keinen Dienst leisten;
 - b) welche im Jahre 1967 die im Jahre 1966 versäumte Inspektion nachgeholt haben, sofern sie im Jahre 1968 keinen Dienst leisten;
 - c) die im Jahre 1967 als Angehörige der Mineur- oder anderer Genieformationen weder Militärdienst geleistet noch die Inspektion bestanden haben und im Jahre 1968 nur Sprengobjekte oder Sprengmitteldepots inspizieren;
 - d) die im Jahre 1967 als Richter weder Militärdienst geleistet noch die Inspektion bestanden haben und im Jahre 1968 ausschliesslich in einem Militärgericht Dienst leisten.

Artikel 2

Im Jahre 1968 sind nicht inspektionspflichtig:

- a) die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, die im Jahre 1968 am Einrückungstag entlassen werden;
- b) die Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1936 und jüngere, die im Jahre 1968 ausgerüstet werden;
- c) die Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1935 und ältere sowie die Hilfsdienstpflichtigen aller Jahrgänge, die im Jahre 1967 ausgerüstet wurden oder es im Jahre 1968 werden;
- d) die höheren Unteroffiziere (Fouriere, Feldweibel, Adjutantunteroffiziere);
- e) die in den Funktionsstufen 1a bis 4 eingereichten Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen;
- f) die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes.

Artikel 3

Im Jahre 1968 sind von der Inspektionspflicht dispensiert:

- a) die vor eine sanitarische Untersuchungskommission Aufgebotenen, vom Empfang des Marschbefehls an bis zur Eröffnung des Entscheides dieser Kommission;
- b) die durch eine sanitarische Untersuchungskommission Dispensierten während der Dauer der Dispensation.

Artikel 4

Die Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere und die ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen des Jahrganges 1918 sind auf Ende 1968 zwecks Entlassung aus der Wehrpflicht zu besonderen Besammlungstagen aufzubieten.

Artikel 5

¹ Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft unter der Voraussetzung, dass Artikel 99 der Militärorganisation in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1967 über die Änderung der Militärorganisation und der entsprechende Bundesratsbeschluss auf dieses Datum in Kraft gesetzt werden.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. November 1948²⁾ betreffend die Inspektionspflicht der neu ausgerüsteten Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen und die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 1. April 1950³⁾ betreffend Waffen- und Ausrüstungsinspektion der Adjutantunteroffiziere des Feldtelegraphendienstes sowie der Feldpostsekretär- und der Stabssekretär-Adjutantunteroffiziere.

1) SMA 3; MA 68 / Nr. 1. 2) SMA 537. 3) SMA 538.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Celio

Auszeichnungen im Text durch die Redaktion.

Mit dieser Verfügung ist ein weiteres Postulat unseres Verbandes in Erfüllung gegangen. Erstmals sind in diesem Jahr die höheren Unteroffiziere nicht inspektionspflichtig. Damit wurde auch die Beharrlichkeit unserer obersten Verbandsleitung belohnt. Andererseits aber gilt es nun für die nicht inspektionspflichtigen höheren Unteroffiziere, das Vertrauen, das ihnen unsere Armeeführung entgegenbringt, durch sorgfältige Pflege der Waffe und der Uniform zu würdigen, damit die Entbindung von der Inspektionspflicht nicht nur auf das Jahr 1968 beschränkt bleibt.